

zugleich der Verleger ist, ebenso wie der Verleger nach § 25 des Gesetzes über das Verlagsrecht den Ladenpreis zu bestimmen hat, zu dem er das Werk in den Verkehr bringen will. Sein Sortiment, mag er fest oder à condition bezogen haben, um das Werk gewerbsmäßig zu verbreiten, wird sich von selbst an den Ladenpreis gebunden halten, mit dem er erst das vergütet erhält, was er dem Autor und Verleger zu zahlen hat und was er für seine Bemühungen für den Vertrieb verdienen muß. Es unterliegt auch rechtlichen Bedenken nicht, daß der Autor und Verleger seinen Sortimentern, sonstigen Abverkäufern zum Wiederverkauf, Aufkäufern und Kommissionären gemäß § 137 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vertragsmäßig die Verpflichtung auferlegen kann, unter einem bestimmten Preise (Ladenpreise) nicht zu verkaufen, und diese Verpflichtung auch ihren Käufern aufzuerlegen, und daß er sich gegen Verletzung dieser Verpflichtung durch Vertragsstrafe sichern, auch Schadensersatz aus dem Vertrag fordern kann, wenn ihm durch den Verkauf unter dem bestimmten Preis Schaden entsteht.

Aber weiter reicht das Recht des Autors und Verlegers auch nicht. Ein allgemeines Verbot mit dinglicher Wirkung gegen jeden Dritten, der Eigentümer rechtmäßig in den Verkehr gebrachter Exemplare des Werks ist oder solches zu Eigentum erwerben will, kann der Autor und Verleger nach dem § 137 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erlassen. Nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat auch die Kenntnis eines Dritten von dem persönlichen Recht eines andern zu einer Sache oder einem obligatorischen Veräußerungsverbot oder einer obligatorischen Veräußerungsbeschränkung gegen den Dritten keine Wirkung.

Der Kläger steht mit der Beklagten in keinem Vertragsverhältnis. Das allgemeine Verbot, das der Kläger an sie erlassen, ist rechtlich ebenso bedeutungslos wie der solches allgemeine Verbot enthaltende Aufdruck auf den in den Verkehr gebrachten Exemplaren des Kursbuchs.

3. Steht dem Kläger das von ihm in Anspruch genommene ausschließliche Recht aus § 11 des Urheberrechtsgesetzes nicht zu, so fällt auch der Grund, den die Klage aus dem § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entnommen hat, und es kommt nur noch die Begründung aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Frage, nach dem niemand, auch der Eigentümer nicht, sein Recht in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise vorsätzlich zum Schaden eines andern mißbrauchen darf. Auf ein solches Verhalten der Beklagten würde der Anspruch auf Unterlassen, der negatorische Antrag der Klage, ebenso gestützt werden können, wie der erhobene Anspruch auf Schadenersatz, selbst wenn der Kläger durch das Verhalten der Beklagten mit Schaden auch nur bedroht würde.

In dieser Richtung wird die Abweisung der Klage aber durch die in dieser Instanz nicht zu beseitigenden und durch die Ausführungen der Revision nicht erschütterten wesentlich tatsächlichen Feststellungen des Berufungsrichters begründet.

Der Berufungsrichter erkennt an, daß der Beklagten ein Verstoß gegen die guten Sitten vorgeworfen werden könnte, wenn sie sich die Exemplare des Kursbuchs, die sie vertreibt, auf unrechtmäßige Art durch arglistige Maßnahmen verschaffte, lediglich um sie billiger als der durch Sonderabkommen gebundene vertragstreue Teil, der Sortiment, verkaufen zu können. Er legt dann aber in eingehender, rein tatsächlicher Würdigung aller besondern Umstände des Falls dar, daß dies weder erwiesen, noch durch die Tatsachen, die der Kläger dafür behauptet habe, zu beweisen sei. Danach würde der Berufungsrichter selbst dann, wenn alle vom Kläger vorgebrachten Tatsachen erwiesen wären, zu der Überzeugung von dem arglistigen Verhalten, das der Beklagten

vorgeworfen, nicht gelangen. Gegen diese Ausführungen ist, da sie weder einen Rechtsirrtum noch einen prozessualen Verstoß erkennen lassen, in dieser Instanz nicht anzukämpfen. Die behauptete Verletzung des § 286 der Zivil-Prozess-Ordnung ist gegenüber der eingehenden Begründung des angefochtenen Urteils ungerechtfertigt. Sodann stellt aber der Berufungsrichter weiter fest, daß völlig ungewiß sei, ob der Kläger durch den billigeren Verkauf seines Kursbuchs seitens der Beklagten objektiv geschädigt werde, und daß bei dieser Ungewißheit jeder ausreichende Anhalt dafür fehle, daß die Beklagte subjektiv das Bewußtsein habe, durch ihr Verfahren dem Kläger Schaden zuzufügen. Der Berufungsrichter erwägt dabei ganz zutreffend, daß der Kläger unstreitig für die von der Beklagten vertriebenen Exemplare den Preis erhalte, für den er sie an andre Weiterverkäufer abgebe. Der Berufungsrichter sagt ferner, daß die Annahme des Klägers, der Absatz des Kursbuchs werde zurückgehen, wenn ein Teil der Sortiment sich für dessen Vertrieb nicht mehr interessiere und andre Kursbücher empfehlen würde, und er werde in die Zwangslage kommen, den Preis herabzusetzen, den er bisher von seinen Abnehmern erhalten, bei der großen Verbreitung des Buchs (380 000—400 000 Exemplare) und der Unmöglichkeit, durch Ermäßigung des Bezugspreises im Detailhandel zu begegnen, eine durch nichts bewiesene Behauptung sei, die auch nicht einmal die Wahrscheinlichkeit für sich habe. Damit verneint der Berufungsrichter nicht bloß einen entstandenen, sondern auch einen drohenden Schaden. Die Rüge der Revision, daß dieser Teil des Urteils den § 551 Nr. 7 der Zivil-Prozess-Ordnung durch mangelnde Begründung verlege, ist offensichtlich ungerechtfertigt. Daß der Absatz des Buchs durch das Verhalten der Beklagten bereits gelitten habe, ist in den Instanzen weder behauptet, noch unter Beweis gestellt, erst in der Revisionsbegründung glaubhaft zu machen versucht.

Ist dem Kläger kein Schaden entstanden und droht ihm ein solcher auch nicht, so fällt für die Begründung der Klage aus § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Boden ganz fort. Es kommt dann nicht einmal auf die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters und die dagegen gerichteten Angriffe der Revision an, daß das Verhalten der Beklagten nicht gegen die guten Sitten verstoße. Eine Schädigung der Sortiment oder solcher Konkurrenten der Beklagten geltend zu machen, deren Absatz die Beklagte, wie die Revision ausführt, illoyal dadurch schädigt, daß sie durch den billigeren Preis des Kursbuchs Käufer für andre Artikel anlockt, ist der Kläger nicht berufen. Die Revision hat aus diesen Gründen zurückgewiesen werden müssen. Nach § 97 Absatz 1 der Zivil-Prozess-Ordnung auf Kosten des Klägers.

Kleine Mitteilungen.

* Versteigerung von Gemälden und Altertümern. — A. & W. Bauers Kunst- und Antiquitätenhandlung in München, Prinzregentenstraße 2, bringt am 5. und 6. Oktober d. J. die Kunstsammlungen der Herren Privatier Kurz, Graf Brockdorff und anderer Sammler zur Versteigerung. Außer einer größeren Anzahl von alten Gemälden vorwiegend dekorativen Charakters kommen Werke moderner Meister der ältern Münchener Schulen zum Verkauf. Der reichhaltigen Sammlung von Antiquitäten reihen sich Elfenbeinminiaturen und Porzellane an. Unter den Aquarellen und Handzeichnungen befinden sich mehrere Werke von Peter Heß. Der Katalog wird in den letzten Septembertagen ausgegeben und an Interessenten auf Wunsch kostenlos versandt.

Blenden (Verhängen) der Schaufenster während des Gottesdienstes. — Vom Rhein wird der Papierzeitung geschrieben:

Der „Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands“, mit Sitz in Essen (Ruhr), gegenwärtig mit rund 180 Vereinen und über 18 000 Mitgliedern in Deutschland ver-